

## **BGer 8C 197/2022 vom 28. April 2022**

Bundesgericht, 2022-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_197\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_197_2022)

FR: TF 8C 197/2022 du 28 avril 2022

IT: TF 8C 197/2022 del 28 aprile 2022

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)  
28.04.2022 8C 197/2022 (8C\_197/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire  
Cour de droit social) 28.04.2022 8C 197/2022 (8C\_197/2022) Tribunale federale III Corte  
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 28.04.2022 8C 197/2022 (8C\_197/2022)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C\_197/2022 Urteil  
vom 28. April 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,  
Präsident, Gerichtsschreiberin Berger Götz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue  
Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom  
10. Februar 2022 (C-5410/2021). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. März 2022  
(Poststempel) gegen das Nichteintretensurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.  
Februar 2022, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter  
anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in  
gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei  
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen  
der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von  
Bundesrecht liegt ( BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass nach der Rechtsprechung  
eine Beschwerdeschrift, welche sich bei Nichteintretensurteilen lediglich mit der  
materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und  
damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 E. 1b; Urteil  
9C\_467/2021 vom 10. Januar 2022), dass das Bundesverwaltungsgericht auf die  
vorinstanzliche Beschwerde nicht eingetreten ist, da die Beschwerdeführerin innert den  
gerichtlich angesetzten Fristen weder den Kostenvorschuss geleistet noch von der  
Gelegenheit zur Beschwerdeverbesserung Gebrauch gemacht habe, dass auf die über den  
Nichteintretenspunkt hinausgehenden materiellen Vorbringen in der Eingabe der  
Beschwerdeführerin vom 23. März 2022 nicht eingegangen werden kann, da diese nicht  
sachbezogen sind, dass die Beschwerdeführerin ihre Fristversäumnisse nicht in Abrede  
stellt, aber - ohne weitere Begründung - geltend macht, sie habe "die Frist" nicht einhalten  
können, weil sie die (fristansetzende) Verfügung des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.  
Dezember 2021 während eines vom 16. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022 dauernden  
Auslandaufenthaltes erreicht habe, dass, soweit sie damit sinngemäss um Wiederherstellung  
der Zahlungs- und Beschwerdeverbesserungsfristen ersucht, dies grundsätzlich von der

fristansetzenden Behörde, hier dem Bundesverwaltungsgericht, zu beurteilen wäre, dass eine Fristwiederherstellung indessen angesichts des Zeitablaufs schon deshalb ausser Frage steht, weil ein solches Gesuch, das zudem begründet werden muss, nicht nur innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt, sondern zugleich auch die versäumte Rechtshandlung nachgeholt sein muss (hier die Bezahlung des Kostenvorschusses und die Verbesserung der Beschwerde; Art. 24 Abs. 1 VwVG ), dass die Eingabe den inhaltlichen Mindestanforderungen an eine Beschwerde demnach nicht genügt, dass folglich im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 28. April 2022 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Wirthlin  
Die Gerichtsschreiberin: Berger Götz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.